

„Konstanz“ als konziliarer Erinnerungsort

Eine alt-katholische Perspektive

Angela Berlis¹



Konstanz ist ein Erinnerungsort der Geschichte des Christentums,² der in die Erinnerung der Nachwelt vor allem wegen des dort gehaltenen „Weltkonzils“ eingegangen ist.³ Aus alt-katholischer Perspektive steht „Konstanz“ für eine bestimmte Art konziliarer Entscheidungsfindung in der Kirche, wie sie im mittelalterlichen Konziliarismus praktiziert, durch verschiedene reformerische Strömungen postuliert, durch den letzten Bis­tumsverweser von Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) propagiert und schließlich nach dem Ersten Vatikanum in der alt-katholischen Bewegung erneut aufgegriffen wurde: 1873 wurde beim Konstanzer

¹ Prof. Dr. Angela Berlis ist Professorin für die Geschichte des Altkatholizismus und Allgemeine Kirchengeschichte am Departement für Christkatholische Theologie an der Universität Bern. 1996 empfing sie die Priesterweihe. Sie ist seit 2004 Mitglied der Internationale[n] Römisch-Katholisch-/Altkatholischen Dialogkommission.

² Vgl. *Christoph Markschies/Hubert Wolf*, unter Mitarbeit von *Barbara Schüler* (Hg.): *Erinnerungsorte des Christentums*, München 2010. Der Sammelband enthält keinen Beitrag zu Konstanz. Die Herausgeber konstatieren zu Recht: „Eine normierte Topographie der Erinnerung, eine ein für allemal feststehende Topographie christlicher Erinnerungsorte, ein definitives System christlicher *memoria* existiert nicht.“ Auch in *Etienne François/Hagen Schulze* (Hg.): *Deutsche Erinnerungsorte*, 3 Bde, München 2001, kommt „Konstanz“ nicht vor.

³ Vgl. *Johannes Helmroth*: *Das Konzil von Konstanz und die Epoche der Konzilien (1409–1449)*. Konziliare Erinnerungsorte im Vergleich, in: *Gabriela Signori/Birgit Stedt* (Hg.): *Das Konstanzer Konzil als Europäisches Ereignis. Begegnungen, Medien und Rituale*, Ostfildern 2014, 19–56, hier 44. Helmroth unterscheidet vier „Meistererzählungen“: das Ende des Schismas, Jan Hus, das Dekret „Haec Sancta“ und die „modernebe­gründendene(n)“ Entdeckung bedeutsamer humanistischer Handschriften während des Konzils. Vgl. ebd., 43–45. Vgl. dazu *Stephen Greenblatt*: *Die Wende. Wie die Renaissance begann*, Berlin 2012.

Alt-katholikenkongress die „Synodal- und Gemeindeordnung“ beschlossen, bis heute – in angepasster Form – die kirchenrechtliche Grundlage für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Und schließlich fand hier im Jahr 1996 am Ende eines längeren synodalen Entscheidungsprozesses die weltweit erste Weihe alt-katholischer Diakoninnen ins Priesteramt statt. Als damals auch aus Tschechien Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken zu dieser Weihe anreisten, machten sie auf die Multiperspektivität der Erinnerungen aufmerksam, die mit diesem Ort verbunden sind; für alle Kirchen in Tschechien und in dessen Landesgeschichtsschreibung steht „Konstanz“ für ein dunkles Kapitel der Kirchengeschichte: die Verurteilung und Verbrennung von Jan Hus. Wie nicht zuletzt dieses Beispiel zeigt, geht ein wesentlicher Teil der hier genannten Bedeutungsschichten von „Konstanz“ für Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken über einen rein innerkirchlichen Stellenwert hinaus. So lässt sich sagen: „Konstanz“ spornt an, aber ermahnt auch zur Reflexion über Grundlagen und Gestaltung von Kirchesein und Kirchenverständnis.

Im folgenden Beitrag soll nachgegangen werden, wie der Erinnerungs-ort „Konstanz“ aus alt-katholischer Perspektive wahrgenommen wird und welche Schlüsse für eine heutige synodale Praxis daraus gezogen werden können.

1. Der Appell an ein allgemeines Konzil als Gegenpol zum römischen Machtanspruch

Alt-katholische Theologen und Theologinnen sind in der Regel mehr an den sieben Ökumenischen Konzilien der Alten Kirche interessiert;⁴ die Berufung auf die Alte Kirche war von Anfang an der Maßstab, für Fragen des Kultus' oder der Verfassung ebenso wie für Anliegen einer „altkirchli-

⁴ Die Begriffe „Konzil“ und „Synode“ sind eigentlich synonym; in dieser Weise werden hier auch die Begriffe „Konziliarität“ und „Synodalität“ verwendet. So wird z. B. im allgemeinen Sprachgebrauch immer vom „Konzil von Konstanz“ gesprochen, während es sich eigentlich um eine Generalsynode der westlichen Kirche handelt (an der übrigens auch Griechen teilnahmen). Nach alt-katholischer und orthodoxer Terminologie ist das Konzil von Konstanz kein „ökumenisches Konzil“ (als solche gelten nur die sieben altkirchlichen Ökumenischen Konzilien); in römisch-katholischer Zählung ist es eines von insgesamt 21 Ökumenischen Konzilien, gerechnet von Nizäa I (325) bis zum Zweiten Vatikanum (1962–1965). Papst Paul VI. hat 1974 in einer Rede anlässlich der 700-Jahrfeier der Synode von Lyon (1274) allerdings den Begriff „Ökumenische Konzilien“ für die Kirchenversammlungen des 2. Jahrtausends vermieden und adäquat von „Generalsynoden des Westens“ („generales synodos in occidentali orbe“) gesprochen. Vgl. dazu *Paul Avis: Beyond the Reformation? Authority, Primacy and Unity in the Conciliar Tradition*, London – New York 2006, 185.

chen Ökumene“.⁵ Während bei den altkirchlichen Konzilien üblicherweise die Einigung auf die dogmatischen Grundentscheidungen (Christologie, Trinität) zur Gewährleistung der Einheit der Kirche im Zentrum des Interesses steht, kommen das Konzil von Konstanz und der Konziliarismus auch aus anderem Grund in den Blick. Ignaz Heinrich von Wessenberg, Bistumsverweser des Bistums Konstanz bis zu dessen Aufhebung,⁶ schrieb 1840 in seinem Werk über die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts: „Wäre man dem ursprünglichen Grundsatz: dass alle wichtigen Kirchensachen in gebührender Unterordnung einzig entweder von allgemeinen, oder Provinz- und Bistumssynoden geregelt werden sollen, treu geblieben, die Kirche wäre ohne Zweifel von vielen Verderbnissen und Zerrüttungen bewahrt, sie wäre weniger von Stürmen hin und her geschlagen worden.“ Für Wessenberg ruht in den Synoden „die wahre Kraft der Kirche gegen Ausartung“.⁷

Der Appell an ein allgemeines Konzil ist in die Geschichte des Altkatholizismus bzw. ihm historisch vorangegangener Reformbewegungen eingeschrieben. Im Appell werden die Erwartungen an die Aufgaben und die Tätigkeit eines solch allgemeinen Konzils sichtbar: Es soll und kann sich für die Versöhnung nach einem Schisma engagieren, um die Einheit der Kirche wiederherzustellen; es soll und kann Anliegen der Reform durchdiskutieren und in die Wege leiten; es dient der Klärung spaltender Fragen in Lehre und Kirchendisziplin; ortskirchliche Rechte und allgemeinkirchliche Ansprüche können vorgebracht und verhandelt werden; Personen und Institutionen haben die Möglichkeit, sich von (unberechtigtem) Häresieverdacht zu befreien. Die im Konzil versammelte Kirche kann – so die Hoffnung und Erwartung – zur Klärung der Verhältnisse beitragen, die Rechte der Ortskirche (in der Regel gegenüber Ansprüchen Roms) verteidigen und auf eine neuerliche (Ver-)Einigung und Einheit der Kirche hinwirken. So geschah es etwa im Fall der „Kirche von Utrecht“, offiziell genannt „Römisch-katholische Kirche der (Alt-)Bischöflichen Klerisei“, hervorgegangen aus dem Schisma zwischen Rom und Utrecht (1723).⁸ Ihre Erwartung,

⁵ Vgl. zur altkirchlichen Ökumene: *Urs Küry: Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen*, Stuttgart²1978, 361 f.

⁶ Vgl. *Franz Xaver Bischof: Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27)*, Stuttgart – Berlin – Köln 1989.

⁷ *I. H. von Wessenberg: Die großen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt mit einleitender Übersicht der frühern Kirchengeschichte*, 4 Bde, Konstanz 1840, III.

⁸ Vgl. zur Geschichte der Klerisei, die sich ab dem 19. Jahrhundert auch Alt-Katholische Kirche der Niederlande nennt: *Dick Schoon: Wegwijs in de Oud-Katholieke Kerk* (Publitieserie Stichting Oud-Katholiek Seminarie, 48), Amersfoort – Sliedrecht 2011.

nach verschiedenen fehlgeschlagenen früheren Versöhnungsversuchen mit Rom zu diesem Zweck zum Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) eingeladen zu werden, wurde nicht erfüllt.⁹ Ähnliche Erwartungen an die einende und heilende Funktion eines Konzils finden sich auch davor und danach in der Kirchengeschichte.

Konziliarität steht hier für bestimmte ekklesiologische Grundstrukturen. Das Konzil wird als allgemeine Repräsentanz der Kirche mit Verantwortung für die gesamte Kirche und damit (vorausgesetzt, es erfüllt die entsprechenden Voraussetzungen wie etwa Legitimität und Rezeption) als Letztentscheidungsinstanz der Kirche angesehen. Diese Fragestellung spielt bis heute im Römisch-katholischen/Alt-katholischen Dialog eine Rolle, etwa da, wo es um die Primatsfrage geht oder das Verhältnis von Ortskirche und Universalkirche zur Sprache kommt.¹⁰

Der Konziliarismus des hohen Mittelalters wurde und wird in alt-katholischer Perspektive – ähnlich wie bereits bei Wessenberg u. a. – grundsätzlich positiv bewertet. Werke so genannter „jansenistischer“ oder „richeristischer“ Autoren, welche alle Autorität bei der Kirche grundlegten (jegliche andere Autorität in der Kirche ist davon abgeleitet),¹¹ waren Bestandteil so mancher alt-katholischer Pfarrbibliothek in der niederländischen Bischöflichen Klerisei.¹² Aber auch Wessenbergs vierbändige Geschichte der „großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts“ zählte dazu. Wessenbergs Einschätzung der Kirche von Utrecht entsprach deren kirchlichem Selbstverständnis, beide verstanden sich als auf dem Boden einer „altkirchlich orientierten Katholizität vor 1870“ stehend.¹³ Nach dem Ersten Vatikanum unternahmen etliche deutsche (alt-ka-

⁹ Erst zum Zweiten Vatikanischen Konzil wurden alt-katholische Beobachter eingeladen. Vgl. dazu *Peter-Ben Smit*: Oudkatholieke waarnemers op het Tweede Vaticaans Concilie (1962–1965), in: *Trajecta 22* (2013), Heft 1, 29–56.

¹⁰ Vgl. *Internationale Römisch-Katholische – Alt-Katholische Dialogkommission*: Kirche und Kirchengemeinschaft, Frankfurt a. M./Paderborn 2009. Vgl. auch die ökumenischen Beiträge zu diesem Dokument in: Wolfgang W. Müller (Hg.): *Kirche und Kirchengemeinschaft. Die Katholizität der Altkatholiken*, Zürich 2013.

¹¹ Vgl. hierzu etwa Jan Visser: *Jansenismus und Konziliarismus. Ekklesiologische Anschauungen des Nicolas LeGros (1675–1751)*, in: *IKZ 73* (1983), 212–224; über die allgemeinen Grundlagen vgl. *Jan Hallebeek*: *Canoniek recht in ecclesiologische context. Een inleiding tot het kerkelijk recht van de Oud-Katholieke Kerk van Nederland*, Sliedrecht – Amersfoort 2011. Nach Edmund Richer (1560–1631), gallikanischer Theologe, der u. a. die Werke Jean Gersons herausgab und eine Konziliengeschichte verfasste, hat jegliche Autorität ihren Grund in der Kirche; das Konzil ist ihr Ausdruck, der Papst ihm untergeordnet. Richers Denken übte großen Einfluss auf den späteren Jansenismus aus. Vgl. *Visser*, *Jansenismus*.

¹² Vgl. *von Wessenberg*: *Die großen Kirchenversammlungen*.

¹³ *Christian Oeyen*: *Wessenberg und die Kirche von Utrecht*, in: *IKZ 73* (1983), 269–277,

tholische) Theologen es, die Unhaltbarkeit der vatikanischen Papstlehren unter Hinweis auf die Tradition nachzuweisen. Sie taten dies nicht zuletzt unter Berufung auf die konziliare Tradition der Kirche.¹⁴

Die Gegenüberstellung des Konzils von Konstanz als „Höchstgewalt des Allgemeinen Konzils“ und des Ersten Vatikanums als „Höchstgewalt des römischen Papstes“, wie Wolfgang Krahl (1928–1978), der Herausgeber des „Altkatholischen Internationalen Nachrichtendienstes“ (AKID), es ein Jahrhundert nach dem Ersten Vatikanum 1970 formulierte,¹⁵ findet sich – in entgegengesetzter Gewichtung – bereits in der Dogmatischen Konstitution „Pastor Aeternus“ des Ersten Vatikanums vom 18. Juli 1870. Dort werden diejenigen mit dem Anathema belegt, die das Konzil (in altkirchlicher und konziliaristischer Tradition) über den Papst stellen.¹⁶ Was die Interpretation des Konstanzer Konzilsdekrets „Haec Sancta“ angeht, so werden heute zwei Hauptrichtungen der Auslegung unterschieden: Haec Sancta sei eine „grundsätzliche dogmatische“ oder eine situationsgebundene, juristische Aussage.¹⁷ Kürzlich hat der römisch-katholische Kirchenhistoriker Hubert Wolf darauf hingewiesen, wie die Deutung der Konstan-

hier 276 f.

¹⁴ Vgl. etwa *Johann Friedrich von Schulte*: Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870. Mit den Quellenbelegen, Prag 1871 (Nachdruck Aalen 1970); vgl. auch *ders.*: Der Alt-Katholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland, Gießen 1887 (Nachdruck: Aalen 1965).

¹⁵ *Wolfgang Krahl*: Ökumenischer Katholizismus. Alt-Katholische Orientierungspunkte und Texte aus zwei Jahrtausenden, Bonn 1970, 15 und 16.

¹⁶ „Daher irren vom rechten Pfad der Wahrheit ab, die behaupten, man dürfe von den Urteilen der Römischen Bischöfe an ein ökumenisches Konzil als an eine gegenüber dem Römischen Bischof höhere Autorität Berufung einlegen.“ Zitat aus *Pastor Aeternus*, Kap. 3, in: *Heinrich Denzinger*: Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, hg. von Peter Hünemann, Freiburg i. Br. ³⁷1991, Nr. 3063.

¹⁷ Vgl. *Bernward Schmidt*: Die Konzilien und der Papst. Von Pisa (1409) bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2013, 58–60; vgl. auch *Karl-Heinz Braun* u. a. (Hg.): Das Konstanzer Konzil, 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters, Darmstadt 2013, insbes. Brauns eigenen Beitrag: Die Konstanzer Dekrete Haec Sancta und Frequens, in: ebd., 82–86. Walter Brandmüller sieht die Dekrete „Haec Sancta“ als „legislative Notmaßnahme“ bzw. „Frequens“ als „moralischen Appell“: *Walter Brandmüller*: Besitzt das Konstanzer Dekret „Haec sancta dogmatische Verbindlichkeit?, in: *Remigius Bäumer* (Hg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, Darmstadt 1976, 247–271, hier 265 f; *ders.*: Das Konzil, demokratisches Kontrollorgan über dem Papst?, in: *ders.*: Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431). Studien und Quellen, Paderborn 1990, 243–263, hier 260. Zur kirchenrechtlichen Stellung eines gesamtkirchlichen Konzils in der römisch-katholischen Kirche, vgl. CIC 1983, canones 336–341. Danach hat nur der Papst das Recht, ein Konzil einzuberufen und die Verhandlungsgegenstände zu bestimmen; Dekrete sind nur mit Genehmigung des Papstes zusammen mit den Konzilsvätern rechtsverbindlich; wenn er

zer Dekrete auch Auswirkungen auf die Deutung des Ersten Vatikanums hat.¹⁸ Alt-katholische Theologen sehen das Dekret (und ebenso das Konzil selbst) nicht als Notmaßnahme bzw. Ausnahmeerscheinung, sondern als einen am Ende zwar gescheiterten, aber letzten Versuch am Vorabend der Reformation, „die altkirchliche Verfassung, so wie sie die damaligen Konzilsväter und ihre gelehrten Berater verstanden, wiederherzustellen.“¹⁹ Urs Kury (1901–1976), Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz und Verfasser eines Standardwerkes über die Alt-Katholische Kirche, sieht das Konstanzer Konzil an als „das im Hl. Geist rechtmäßig versammelte allgemeine Konzil als Repräsentation der katholischen Kirche“, der alle Instanzen, einschließlich des Papstes, „in Fragen des Glaubens, der kirchlichen Einheit und der Reform an Haupt und Gliedern verpflichtet“ seien.²⁰ Dass das nachfolgende Basler Konzil die Beschlüsse des Konstanzer Konzils bestätigt habe, ist keine Nebensächlichkeit, sondern enthält das wichtige Moment der Rezeption eines Konzils.²¹ Kury sieht Konstanz und den Konziliarismus als „nicht mehr zu übersehenden, wenn auch unzulänglich gebliebenen Hinweis auf die Verfassung der alten Kirche“; er habe „einen nachhaltigen Einfluß auf die Widerstandsbewegungen der kommenden Jahrhunderte“²² ausgeübt, „die sich seit dem Ausgang des Mittelalters bis in die neueste Zeit hinein dem kurialen Papalismus“ entgegenstellten.²³ Kury benennt diese Widerstandsbewegungen (Gallikanismus, Febronianismus, Kirche von Utrecht, Josefianismus, Reform Wessenbergs, liberale katholische Wissenschaft im 19. Jahrhundert, sowie weitere Reformversuche) als Vermittlerinnen der konziliaren Tradition für ihre eigene Zeit und

stirbt, wird das Konzil unterbrochen.

¹⁸ Vgl. *Hubert Wolf*: Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015, 75–92, hier 90.

¹⁹ *Kury*, Die Altkatholische Kirche, 29.

²⁰ Ebd. So kommt auch der Erzbischof von Utrecht und Kirchenhistoriker Marinus Kok zu dem Schluss: „Das Konzil von Konstanz erhob den Konziliarismus sogar zum Dogma.“ *Marinus Kok*: 100 Jahre Utrechter Union: Rückblick und Ausblick, in: IKZ 79 (1989), 145–174, hier 149.

²¹ Konzilien bedürfen der Annahme der Entscheidungen durch die ganze Kirche (consensus ecclesiae), welche die Rechtgläubigkeit und Authentizität der Entscheidungen bestätigt. Konzilien sind nicht an sich, oder aufgrund der Autorität der versammelten Bischöfe, irrtumslos; sie erweisen sich als solche durch den Rezeptionsprozess, der letztlich nicht mit juristischen Mitteln abschließbar ist. Vgl. dazu *Werner Küppers*: Rezeption. Prolegomena zu einer systematischen Überlegung, in: Konzile und die ökumenische Bewegung (Studien des Ökumenischen Rates, 5), Genf 1968, 81–104. Der Beitrag von Küppers, Professor am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn, war eine der ersten Studien der neueren Zeit zu dieser wichtigen Thematik.

²² *Kury*, Die Altkatholische Kirche, 30.

für die Nachwelt. Historisch stellt er damit eine Brücke zwischen Konziliarismus und Altkatholizismus her.²⁴

2. „Konstanz“ als von Wessenberg inspirierter Erinnerungsort kirchlicher Reformanliegen im 19. und 20. Jahrhundert

„Konstanz“ als Erinnerungsort des Widerstandes gegen „kurialen Papalismus“ im 15. Jahrhundert (Küry) wurde im 19. Jahrhundert nach der die kirchlichen Verhältnisse erschütternden Ära Napoleons und der Neuordnung der politischen und kirchlichen Verhältnisse durch den Wiener Kongress (1815) zu einem Anhaltspunkt und Erinnerungsort für den Ruf nach kirchlicher Reform und Erneuerung. Erinnerungsorte sind nicht nur geographische Orte, sondern können auch in übertragenem Sinne verstanden werden. So können auch Personen im kulturellen Gedächtnis zu „Erinnerungsorten“ werden.²⁵ Personifiziert wurden im 19. Jahrhundert Erinnerung und Ruf nach Reformen durch Generalvikar bzw. Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg, dessen Reformen, etwa bezüglich der Aus- und Weiterbildung des Klerus, in der Liturgie etc. auf dem Gebiet des nunmehr ehemaligen Bistums Konstanz und darüber hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalteten. Auch der deutschsprachige Alt- und Christkatholizismus, der infolge des Ersten Vatikanums in Deutschland, der Schweiz und auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie entstand, hat Wessenbergs Reformanliegen als Erbe und Auftrag verstanden und weitergetragen.²⁶ So fanden etwa anlässlich Wessenbergs 100. Geburtstag auf dem ehemaligen Konstanzer Bistumsgebiet sog. „Wessenbergfeiern“ in der Schweiz und in badischen alt-katholischen Gemeinden statt; Alt- bzw. Christkatholiken ergriffen dazu die Initiative bzw. waren maßgeblich beteiligt.²⁷ In der ultra-

²³ Küry, Die Altkatholische Kirche, 28.

²⁴ Selbstverständlich dürfen die mittelalterlichen Konzilien und der Konziliarismus nicht idealisiert, sondern müssen historisch-kritisch untersucht werden. Vgl. dazu *Herwig Altdenhoven*: Das Konzil von Basel aus altkatholischer Sicht, in: Theologische Zeitschrift 38 (1982), 359–366; *Stefan Sudmann*: Abgrenzung oder Nachahmung? Das Basler Konzil und die alt-katholische Kirche, in: *Angela Bertis/Matthias Ring* (Hg.): Im Himmel Anker werfen. Vermutungen über Kirche in der Zukunft, FS für Bischof Joachim Vobbe, Bonn, 2. verbesserte Auflage 2008, 289–301.

²⁵ So etwa auch Jan Hus, der allerdings nicht nur mit Konstanz verbunden ist.

²⁶ Vgl. *Oeyen, Wessenberg; Adolf Küry*: Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars I. H. von Wessenberg in der Schweiz, in: IKZ 5 (1915), 132–161; 297–315; 422–443.

²⁷ Vgl. dazu: *Josef Fridolin Waldmeier*: Der altkatholische Klerus von Säkingen/Waldshut und Zell im Wiesental, Aarau 1980, 201; *ders.*: Katholiken ohne Papst. Ein Beitrag zur

montan geprägten römisch-katholischen Wahrnehmung hingegen stieß Wessenberg lange Zeit auf schroffe Ablehnung; zur Würdigung seines Werkes und seiner kirchlichen Reformtätigkeit kam es hier erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts infolge des Zweiten Vatikanums.²⁸

Im 19. Jahrhundert war das Plädoyer für die (Wieder-)Einrichtung von Synoden und für andere kirchliche Reformen wiederholt zu hören, auch im Protest gegen das Erste Vatikanum. Die Stimmen konnten bei früheren Forderungen, auch beim 1860 verstorbenen Wessenberg anknüpfen. Bei der Formierung der alt-katholischen Bewegung spielen die Alt-Katholikenkongresse von München (1871), Köln (1872) und Konstanz (1873) eine für die Entwicklung der theologischen Programmatik wichtige Rolle. Der Alt-Katholikenkongress von Konstanz, der vom 12. bis 14. September 1873 v. a. im Konzilsaal gehalten wurde, stand am Übergang zur Vollendung der Kirchwerdung des Konzilsprotests in Deutschland: wenige Monate bzw. Wochen zuvor fanden Wahl und Weihe des ersten Bischofs für die Alt-Katholiken im Deutschen Reich statt. Der Kongress beriet über die „Synodal- und Gemeindeordnung“ (SGO), die ein Jahr später durch die erste Synode der Alt-Katholiken im Deutschen Reich in Kraft gesetzt wurde.²⁹ In der SGO sind u. a. die Rechte und Pflichten der Synode sowie das Verhältnis zwischen Bischof und Synode (die Synode wählt den Bischof) festgelegt. Auch Stellung und Mitspracherecht der Laien wurden rechtlich verankert.³⁰ Letztlich hat die Einrichtung von Synoden (und von Organen wie der Synodalvertretung, die mit dem Bischof gemeinsam die Leitung der Kirche wahrnimmt) zu einem starken Bewusstsein von Synodalität geführt und das Selbstverständnis gestärkt, eine bischöflich-synodale Kirche zu sein.³¹ International war die Beteiligung der Laien am Kirchenregiment an-

Geschichte der christkatholischen Landeskirche des Aargaus, Aarau 1986, 44–57.

²⁸ Vgl. *Bischof*, Ende Bistum Konstanz, 251 f. Vgl. auch *Karl-Heinz Braun* (Hg.): Kirche und Aufklärung. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), Freiburg i. Br. – Zürich 1989; ders. (Hg.): Bildung bei Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), Freiburg i. Br. 2014.

²⁹ Vgl. zum Konstanzer Altkatholikenkongress: *Angela Berlis*: Frauen im Prozess der Kirchwerdung. Eine historisch-theologische Studie zur Anfangsphase des deutschen Altkatholizismus (1850–1890), Frankfurt a. M. 1998, 191–215.

³⁰ Im 19. Jahrhundert waren in der alt-katholischen Kirche viele Rechte von Laien, soweit sie mit dem bürgerlichen Rechtsstatus in Verbindung standen, auf Männer beschränkt. Vgl. *Angela Berlis*: Einbruch in männliche Sphären? Der Aufbruch alt-katholischer Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Michaela Sohn-Kronthaler* (Hg.): Feminisierung oder (Re-)Maskulinisierung der Religion im 19. und 20. Jahrhundert? Forschungsbeiträge aus Christentum, Judentum und Islam, Wien – Köln – Weimar 2015 (im Druck).

³¹ Mit der Einführung dieser synodalen Strukturen der Mitbestimmung der Laien gingen die Alt-Katholiken damals sogar weiter als die protestantischen Kirchen, die damals nur „Amtsträgersynoden“ kannten. Walter Dietz hält fest, dass im Protestantismus des 19.

fangs nicht unumstritten. Zwar wurde „the principle of collegiate decision-making“³² immer praktiziert, aber in der Alt-katholischen Kirche der Niederlande reagierte man zunächst eher skeptisch auf die Beteiligung von Laien am Kirchenregiment.³³ Erst 1920 wurde dort eine mit Geistlichen und Laien besetzte Synode eingeführt.³⁴

Der Konstanzer Kongress der Alt-Katholiken im Jahr 1873 war sich des *genius loci* sehr bewusst, konnte man doch theologisch-inhaltlich sehr gut am Konziliarismus und Bemühungen um Kirchenreform anknüpfen. Man sah sich in Konstanz auf dem Boden konziliarer Tradition und damit gestärkt im Anliegen, „dem vatikanischen Zerrbilde eines Concils ein wahres, allgemeines Concil entgegenzusetzen“.³⁵ Auch Person und Werk Wessenbergs und damit die Erinnerung an kirchenreformerische Anliegen der jüngsten Vergangenheit waren in gedenkender Erinnerung vollauf präsent.³⁶

Die Erinnerung an Jan Hus stand im deutschsprachigen Altkatholizismus zunächst weniger im Vordergrund;³⁷ dies im Unterschied zum tschechischsprachigen Altkatholizismus, der sich Jan Hus (ähnlich wie andere

Jahrhunderts zwar das Priestertum aller Gläubigen nachdrücklich betont wurde, aber „der synodale Gedanke im Luthertum ein Blindgänger“ gewesen sei. Dietz, zitiert nach Bernd Jochen Hilberath: Eine ökumenische Aufgabe und eine katholische Herausforderung: Synodalität, in: Theologische Quartalschrift 192 (2012), 131–148, hier 132. Auf die Vorreiterrolle der Alt-Katholiken in Deutschland gegenüber den protestantischen Kirchen war der Laienführer und Dr. beider Rechte, Johann Friedrich von Schulte (1827–1914), der die bischöflich-synodale Ordnung des Bistums für die Altkatholiken maßgeblich mitbestimmt hatte, besonders stolz.

³² Jan Hallebeek: The Old Catholic Synods. Traditional or Innovative Elements within the Constitution of the Church, in: IKZ 101 (2011), 65–100, hier 95. Hallebeek gibt einen guten Überblick über die Stellung der Synode in den einzelnen alt-katholischen Kirchen.

³³ Aufschlussreich über die Einwände auf niederländischer Seite ist ein Brief des christkatholischen Bischofs Eduard Herzog (Bern) an einen niederländischen Laien, in dem er ausführlich auf die Funktion von Synoden im kirchlichen Leben und die Rolle der Laien darin eingeht. Herzog gibt darin u. a. zu, dass er ein Vierteljahrhundert zuvor ähnlich wie der Adressat gewisse Bedenken gehabt habe. Aber sie seien „völlig unbegründet“ gewesen. Er habe stattdessen „in meinem bischöflichen Amt von Seiten der Laien ein Entgegenkommen und eine Unterstützung gefunden ..., wie ich sie niemals erwartet hatte.“ Eduard Herzog an Dr. jur. L. W. A. Colombijn, Dordrecht, Bern, 13. April 1897, Bischöfliches Archiv Bern, AH 74 (Transkription durch Hubert Huppertz, Everswinkel).

³⁴ Zur Synode in den Niederlanden vgl. Hallebeek, Old Catholic Synods, 83–90.

³⁵ Der dritte Altkatholiken-Congress, 149. Hinweise auf das Konzil erfolgten mehrfach, vgl. u. a. ebd., 262.

³⁶ So begrüßte der Präsident des Konstanzer Vorbereitungs Komitees, Staatsanwalt Emil Fieser (1835–1904), mit dem Hinweis darauf, „dass es als eine günstige Vorbedeutung für den Congress angesehen werden dürfe, dass er an dem Orte zusammentrete, wo das große Reform-Concil getagt und der edle Bischof v. Wessenberg gewirkt habe“. Der dritte Altkatholiken-Congress in Constanz im Jahre 1873. Stenographischer Bericht. Offizielle Ausgabe, Constanz 1873, 2.

³⁷ Johann Friedrich von Schulte erwähnt ihn in seiner Rede beim Kongress 1873: ebd.,

Kirchen dort auch) zueignete. František Iška (1863–1924), promovierter Jurist und damals assistierender Priester in der christkatholischen Gemeinde Bern, deutete das gesamte Konzil von Konstanz im Lichte der Verurteilung von Jan Hus. Es war kein Zufall, dass der erste tschechisch-sprachige alt-katholische Gottesdienst einen Tag nach der Gedenkfeier für Jan Hus am 7. Juli 1897 stattfand; viele Pilgerinnen und Pilger, die zur Gedenkfeier zum Hussenstein in Konstanz gekommen waren, reisten dazu weiter ins nicht allzu ferne Zürich.³⁸ Im September des gleichen Jahres distanzierte sich der Internationale Alt-Katholikenkongress in Wien von der Verurteilung und Verbrennung des Johannes Hus und des Hieronymus von Prag durch das Konstanzer Konzil „als eine ganz und gar unkatholische, ja unchristliche Maßregel“.³⁹ Der Berner Professor Eugène Michaud (1839–1917), der den Antrag bezüglich Hus gestellt hatte, rechnete die Verurteilung zu „den Missgriffen des Konzils“; sie sei „unter Missachtung von Recht und Gerechtigkeit“ geschehen.⁴⁰ Michaud plädierte dafür, Hus als Märtyrer zu ehren, Hus sei zudem ein „Vorläufer des Altkatholizismus“.⁴¹ Im Jahr 1900 gründete Iška in Prag eine tschechische alt-katholische Kirche, die erinnerungspolitisch bei Hus und Hieronymus von Prag anknüpfte.

3. *Konstanz als Erinnerungsort für den Entscheidungsprozess für die Frauenordination*

Synodalität ist ein Schlüsselbegriff und ein biblisch bezeugtes Grundprinzip des kirchlichen Lebens und des Kirchenverständnisses – diese Aussage bezieht sich nicht auf eine einzige Konfession. Das Wort „synodos“ ist zwar erst seit Eusebius sicher belegt, doch wenn wir die Kirche von ihrem eigentlichen Zentrum, der eucharistischen Versammlung, her verstehen, die ihren Ursprung findet im Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern, dann findet sich hier im Kern das, was Synodalität ausmacht. Die synodale Verfassung der Kirche gründet in der zum Abendmahl versammelten Kirche.

260, ebenso *Reinkens*, ebd., 263, beide aber ohne weiter auf ihn einzugehen.

³⁸ Für die Informationen zu František Iška danke ich † Josef König (April 2006), Prag, für Iškas Sicht des Konstanzer Konzils Petr Jan Vinš, Prag (29. April 2015).

³⁹ Bericht über den vierten internationalen Altkatholiken-Kongress in Wien, 31. August bis 3. September 1897. Zusammengestellt von *E[duard] H[erzog]*, Bern (Stämpfli) 1898, 8 f, 25 f, 46 f, hier 46.

⁴⁰ Bericht Wien, 25. Die Begründung des Antrags findet sich: Eugène Michaud: *Le Hussisme religieux. Rapport lu au congrès ancien-catholique international de Vienne, septembre 1897*, in: *Revue Internationale de Théologie* 6 (1898), 46–56, hier 46 Anm.

⁴¹ Bericht Wien, 25. – In ähnlicher Weise wurde Hus durch Luthers „Wir sind all Hussen“

Synodalität verwirklicht sich auf verschiedenen Ebenen. Sie kann sehr unterschiedlich umschrieben und gestaltet werden, z. B. im Sinne der Kollegialität zwischen Bischöfen, die in synodale Entscheidungsfindung mündet.⁴² Im alt-katholischen Diskurs inkludiert Synodalität ausdrücklich auch die Laienpartizipation. Dabei spielt das Priestertum aller Gläubigen eine Rolle, sie wird aber anders akzentuiert als etwa in den lutherischen und reformierten Kirchen.⁴³ Faktisch spielt Synodalität im Leben einzelner Kirchen eine unterschiedliche Rolle, sie wird unterschiedlich definiert und hat ein unterschiedliches Gewicht. Das Bewusstsein dessen, was Synodalität bedeutet, und die Art und Weise, wie sie praktiziert wird, haben sich zudem historisch entwickelt – dies kann sowohl Entfaltung als auch Einschränkung bedeuten.⁴⁴

Der römisch-katholische Theologe Bernd Jochen Hilberath hat vor einiger Zeit folgende These aufgestellt: „In Kirchen, für deren Leben und Verfassung das synodale Element nicht nur wesentlich, sondern auch in der Kirchenordnung verwirklicht wird, gibt es keinen Diskussionsbedarf in Sachen Synodalität.“⁴⁵ Hilberath hat sicher recht im Hinblick auf das „dass“. Doch das „wie“ unterliegt Entwicklungs- und Lernprozessen, die immer auch vor ihrem jeweiligen kulturellen Hintergrund zu verstehen sind. Im Hinblick auf die Moderne darf zudem nicht übersehen werden, wie stark die Entwicklung zu demokratischen Gesellschaftsstrukturen in den europäischen Staaten auch das kirchliche Denken beeinflusst hat. Der demokratische Diskurs – insbesondere die Vorannahme der Gleichheit aller Beteiligten – prägt das Bewusstsein und die Wahrnehmung von Synodalität und gestaltet ihre Ausübung mit.⁴⁶

Einen derartigen Lernprozess hat die Diskussion über die Frauenordination in den Alt-katholischen Kirchen der Utrechter Union ausgelöst; etwa zeitgleich mit diesem kirchenweit geführten Entscheidungsfindungs-

zum „prominentesten ‚testis veritatis‘ des Protestantismus. *Helmrath*, Konzil, 45.

⁴² Vgl. das Dokument einer altkatholisch/römisch-katholischen Arbeitsgruppe „Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen“. Empfehlungen an den Vorstand der «Katholischen Vereinigung für Ökumene» zum Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden, in: IKZ 94 (2004), 249–276.

⁴³ Vgl. zu lutherischen und reformierten Positionen *Hilberath*, Ökumenische Aufgabe, 132–136.

⁴⁴ Darauf weist Piero Coda hin, der diese Aussage auf seine eigene, römisch-katholische Kirche anwendet: *Piero Coda*: Erneuerung des synodalen Bewusstseins im Volk Gottes, in: Theologische Quartalschrift 192 (2012), 103–120, hier 113.

⁴⁵ *Hilberath*, Ökumenische Aufgabe, 131.

⁴⁶ So weist etwa Corda darauf hin, dass vor dem Zweiten Vatikanum in der römisch-katholischen Kirche eine „Spiritualität des Gehorsams“ geherrscht habe, die danach von einer „Spiritualität der Communio“ abgelöst worden sei. *Corda*, Erneuerung des synodalen

prozess wurde das Statut der Internationalen Bischofskonferenz überarbeitet. Die Einsichten aus der Debatte um die Frauenordination fanden im neu gefassten Statut etwa in klareren Regelungen über Steuerung und Rezeption von Reflexionsprozessen Eingang⁴⁷ – Zeichen eines vertieften Nachdenkens darüber, wie die Ausübung von Synodalität theologisch reflektiert und praktisch auf allen Ebenen der Kirche umgesetzt werden kann.

Wie eingangs erwähnt, fand an Pfingsten 1996 in der alt-katholischen Christuskirche zu Konstanz die erste Weihe alt-katholischer Priesterinnen statt. Als Ordination von Frauen in einer Kirche katholischer Tradition zog sie weit über das deutsche alt-katholische Bistum hinaus die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Ökumene auf sich.⁴⁸ Was damals in Konstanz geschah, wäre ohne den vorangegangenen langjährigen synodalen Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess innerhalb des deutschen alt-katholischen Bistums und der alt-katholischen Kirchen der Utrechter Union nicht denkbar gewesen. Weibliche und männliche Laien haben diese Diskussion von Anfang an aktiv mitgestaltet, gemeinsam mit Theologen und Theologinnen sowie Bischöfen. Dass dieser langjährige, spannungsreiche Entscheidungsfindungsprozess mit der Weihe in Konstanz einen feierlichen und für die allermeisten freudigen Abschluss erfuhr, gibt dem Erinnerungsort Konstanz weitere, mit den bisherigen Narrativen (Synodalität, Reform, Partizipation etc.) durchaus zu verbindende Dimensionen.⁴⁹

Dass gerade Konstanz zum Ort der Weihe erkoren wurde, hing zunächst ganz praktisch mit dem biographischen Bezug einer der beiden geweihten Frauen und der Größe des alt-katholischen Kirchengebäudes zusammen. Doch die symbolische Bedeutung dieser Weihe am Pfingstfest und in Konstanz wurde schon bald erkannt. Es lag auf der Hand, die Weihe

Bewusstseins, 117.

⁴⁷ Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe, in: IKZ 91 (2001), 12–42.

⁴⁸ Vgl. *Angela Bertis*: Frauenordination – ökumenische Konflikte und ihre Bewältigung – am Beispiel der Alt-Katholischen Kirche, in: ÖR 55 (2006), 16–25 (mit weiterer Literatur).

⁴⁹ Die alt-katholischen Kirchen haben auf ihrem Weg zur Frauenordination wiederholt festgehalten, dass eine derartige Entscheidung eigentlich dem Urteil eines wahrhaft ökumenischen Konzils vorbehalten sei. Da dieses jedoch derzeit nicht möglich sei, sei eine Entscheidung jedoch unumgänglich. Wer so etwas sagt, wird zugleich die Bereitschaft signalisieren, die eigene Praxis durch ein einmal tatsächlich stattfindendes wirklich allgemeines Konzil befragen zu lassen. Vgl. dazu *Bertis*, Frauenordination, 20 und 24, Anm. 7. Vgl. auch, was der alt-katholische Bischof Joachim Vobbe in seinem anlässlich der Frauenordination erschienenen Hirtenbrief schrieb: *Joachim Vobbe*: Brot aus dem

der Frauen als Zeichen kirchlicher Erneuerung zu sehen, mit der an Pfingsten, dem Geburtsfest der Kirche, begonnen wurde. Bei den Ansprachen in der Kirche und beim anschließenden Empfang im Konzilsgebäude wurde ganz bewusst an die in Konstanz bereits bestehenden Erinnerungsorte „Konzil“, „Wessenberg“, „synodale Tradition“ und den damit verbundenen Narrativen angeknüpft. Zugleich wurde hier einmal mehr Kirchengeschichte geschrieben: Konstanz als Stadt, in der eine synodal getragene und theologisch wie kirchlich verantwortete Reform der Kirche stattfindet.

4. Schluss

„Konstanz“ als Erinnerungsort ist in alt-katholischer Erinnerungskultur nicht nur mit dem Konstanzer Konzil und dem Konziliarismus, sondern auch mit Personen und Ereignissen der neueren Kirchengeschichte verknüpft, die in enger Verbindung stehen mit der Geschichte des Altkatholizismus im 19. und 20. Jahrhundert. Konstanz steht für das Anliegen von Kirchenreform und Erneuerung, aber auch für die Multiperspektivität der Erinnerung, in der Versagen und Scheitern ebenso ihren Platz haben wie Feier und Freude.

Auch wenn in diesem Beitrag „Konstanz“ vor allem als Erinnerungsort aus alt-katholischer Perspektive beschrieben wurde, so wäre der Schluss falsch, es handle sich hier lediglich um einen Erinnerungsort aus der Kirchengeschichte, der nun von einer bestimmten kirchlichen Tradition zur Gestaltung des eigenen Narrativs vereinnahmt würde. Das Gegenteil ist der Fall. Konstanz ist Teil der westkirchlichen Erinnerungsgeschichte an konziliare Praxis der Kirche. „Konstanz“ und der damit verbundene Konziliarismus gehören mit allen seinen Facetten zur Geschichte aller Kirchen, den Kirchen in katholischer wie auch denen in reformatorischer Tradition. Konstanz steht dafür, dass das Wohlergehen der Kirche eine Angelegenheit und deshalb eine Verantwortlichkeit aller ist.⁵⁰ Die appellative Bedeutung dieses Erinnerungsortes wirkt fort.⁵¹

Steintal. Bischofsbriefe, Bonn 2005, 446.

⁵⁰ Vgl. dazu *Avís*, Reformation, 184: “The central conviction of conciliarism – its pivotal ecclesiological axiom – is the belief that responsibility for the well-being (the doctrine, worship and mission) of the Church rests with the whole Church.”

⁵¹ So schreibt etwa Paul Avis: “The right combination of conciliarity, collegiality and primacy is the Holy Grail of modern ecumenical dialogue.” *Avís*, Reformation, 184.